

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Schwarz Weiß Gottenheim e.V." (kurz SV Gottenheim e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 956 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Gottenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Schwarz Weiß Gottenheim e.V." (kurz SV Gottenheim e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 956 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Gottenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Sportarten, welche im Deutschen Sportbund durch Fachverbände vertreten sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung ~~von Sportarten, welche im Deutschen Sportbund durch Fachverbände vertreten sind~~ **des Sports**. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch ~~sportliche Übungen und Leistungen~~:
- a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Die Förderung des Sports erfolgt unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich Für jede Sportart können Abteilungen gebildet werden.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für **die** satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Die Förderung des Sports erfolgt unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und **rassistischen** Gesichtspunkten. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für jede Sportart können Abteilungen gebildet werden.

2.4 **Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.**

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern, der Vereins-Jugend sowie ernannten Ehrenmitgliedern. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern, ~~der Vereins-Jugend~~ sowie ernannten Ehrenmitgliedern. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und Wohnung schriftlich an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des einzelnen Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Auf dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, zu welcher Abteilung der Beitritt gewünscht wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 ~~Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und Wohnung schriftlich an den Verein zu richten.~~ Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4.2 ~~Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des einzelnen Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Auf dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, zu welcher Abteilung der Beitritt gewünscht wird.~~ Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung wird dies dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

4.3 ~~Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.~~ **Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.**

4.4 ~~Bei Ablehnung wird dies dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.~~ **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 5.2 Der ~~freiwillige~~ Austritt **aus dem Verein (Kündigung)** erfolgt durch ~~schriftliche Anzeige~~ **Erklärung** ~~an den Vorstand~~ **die Geschäftsadresse des Vereins**. ~~Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen~~ **Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.** ~~Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.~~

- 5.3 Ein Mitglied kann nach vorhergegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher Anforderung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens im Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 5.4 Ein Mitglied kann nach vorhergegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Anforderung;
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens im Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 5.6 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5.7 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.8 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5.9. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- 5.10 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Jedes ordentliche- und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereins-Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Jedes ordentliche ~~und~~ Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereins-Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist ~~dem Vorstand~~ **der Mitgliederverwaltung** unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Für alle aktiven Mitglieder ist es Pflicht, das ordnungsgemäß festgelegte Training, sowie die Spielerversammlungen zu besuchen, bei allen sportlichen Veranstaltungen sich zum Nutzen des Vereins einzusetzen, und rechtzeitig, in sauberer Sportkleidung, zu den Spielen und Wettkämpfen zu erscheinen. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- und Abteilungsleiters hat jedes aktive Mitglied Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist für das Vereinseigentum, das ihm zur Sportausübung zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

§ 8

- 8.1 Aktive Mitglieder, die sich den Anordnungen des Sport- und Abteilungsleiters widersetzen, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb von acht Tagen beim Vorstand Beschwerde darüber einlegen.
- 8.2 Aktiven Mitgliedern wird die Freigabe erst dann erteilt, wenn das sich in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben ist und alle sonstigen Verpflichtungen, wie Beitragsleistung etc. erfüllt sind.

§ 7

Für alle aktiven Mitglieder ist es Pflicht, das ordnungsgemäß festgelegte Training, sowie die Spielerversammlungen zu besuchen, bei allen sportlichen Veranstaltungen sich zum Nutzen des Vereins einzusetzen, und rechtzeitig, in sauberer Sportkleidung, zu den Spielen und Wettkämpfen zu erscheinen. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- und Abteilungsleiters hat jedes aktive Mitglied Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist für das Vereinseigentum, das ihm zur Sportausübung zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

§ 8

- 8.1 Aktive Mitglieder, die sich den Anordnungen des Sport- und Abteilungsleiters widersetzen, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb von acht Tagen beim Vorstand Beschwerde darüber einlegen.
- 8.2 Aktiven Mitgliedern wird die Freigabe erst dann erteilt, wenn das sich in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben ist und alle sonstigen Verpflichtungen, wie Beitragsleistung etc. erfüllt sind.

§ 9

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Wettkämpfen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 10

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich bei Anforderung zu bezahlen.

§ 9

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Wettkämpfen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 10

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich bei Anforderung zu bezahlen.

V. Beiträge

§ 11

11.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Vorstand bestimmt.

11.2 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, die Erhebung einer Umlage beschließen.

11.3 Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.

V. Beiträge

§ 11

~~11.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Vorstand bestimmt.~~

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge mittels gültigem SEPA-Lastschriftverfahren zu bezahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

~~11.2 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, die Erhebung einer Umlage beschließen. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Über die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.~~

~~11.3 Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.~~

Einzelheiten des § 11 regelt die Beitragsordnung.

VI. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§12

Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. Erweiterter Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§13

Die Mitarbeit der Mitglieder an der Vereinsleitung geschieht in nachstehenden Versammlungen:

- a. Ordentliche Mitgliederversammlung
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sinne des §3

VI. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§12

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Erweiterter Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 13

Die Mitarbeit der Mitglieder an der Vereinsleitung geschieht in nachstehenden Versammlungen:

- a. Ordentliche Mitgliederversammlung
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sinne des §3

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

14.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch örtliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gottenheim zu erfolgen.

§16: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden und muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht des Rechners
4. Anträge und Verschiedenes

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

14.2 Die ~~Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat 14 Tage vorher durch schriftliche~~ **wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch** Einladung oder durch örtliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gottenheim zu ~~erfolgen~~ **einberufen**.

14.3 ~~Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig~~ **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

14.4 ~~Die ordentliche~~ **Eine** Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres ~~abgehalten werden und muß~~ **findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden und soll** folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht des Rechners
4. **Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Gesamtvorstandes**
5. **Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes**
6. Anträge und Verschiedenes

- §16 Die Abstimmung erfolgt durch ein einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- §16 Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- §16 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 14.6 ~~Die Abstimmung erfolgt durch ein einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.~~ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 14.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.8 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen

14.4 Über die in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Mitglieder muss schriftlich erfolgen

14.9 Über die in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14.10 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

14.11 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

14.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

~~14.12 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.~~ **Alle Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 10-Tagesfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend.**

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich beantragen. Diesselbe muß innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Im Übrigen gelten die für ordentliche Mitgliederversammlungen gültigen Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

~~Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen~~ Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich beantragen. ~~die Einberufung 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.~~ Diesselbe muß innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Im Übrigen gelten die für ordentliche Mitgliederversammlungen gültigen Bestimmungen entsprechend. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus 14.2.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand

18.1 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Aufgaben der laufenden Vereins-Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem Spielausschußvorsitzenden
- f. dem Jugendleiter
- g. dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

18.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2, BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

~~Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Aufgaben der laufenden Vereins-Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:~~

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- ~~c. dem Schriftführer~~
- d. dem Rechner
- ~~e. dem Spielausschußvorsitzenden~~
- ~~f. dem Jugendleiter~~
- ~~g. dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung~~

~~Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.~~

16.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

18.3 Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.

18.4 Der Kassenwart führt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins im Benehmen mit dem Vorstand, und erstellt den Jahreskassenbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihm unterstehen die Platz- und Vereinskassierer.

18.5 Dem Spielausschußvorsitzenden untersteht der gesamte Spiel- und Trainingsbetrieb der aktiven Mannschaften.

18.6 Dem Jugendleiter untersteht der gesamte Spiel- und Trainingsbetrieb der Jugendmannschaften.

18.7 Dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung untersteht der gesamte Sportbetrieb dieser Abteilung.

~~Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.~~

16.2 Der Kassenwart **Rechner** führt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins im Benehmen mit dem Vorstand, und erstellt den Jahreskassenbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihm untersteht ~~unterstehen~~ die Platz- und Vereinskassierer die Mitgliederverwaltung.

~~Dem Spielausschußvorsitzenden untersteht der gesamte Spiel- und Trainingsbetrieb der aktiven Mannschaften.~~

~~Dem Jugendleiter untersteht der gesamte Spiel- und Trainingsbetrieb der Jugendmannschaften.~~

~~Dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung untersteht der gesamte Sportbetrieb dieser Abteilung.~~

16.3 **Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

16.4 **Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.**

16.5 **Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.**

- 16.6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 16.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 16.8 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Festlegung von Großveranstaltungen oder sonstigen öffentlichen Anlässen
3. Festlegung von Ehrungen
4. Ausschluß von Mitgliedern wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung.
5. Entscheidungen, die der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält

Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Der erweiterte Vorstand kann Geschäfte dem geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung übertragen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den 6 Beisitzern
- c. den Betreuern der einzelnen Mannschaften und Abteilungen
- d. dem Platz- und Ballwart
- e. dem Platz- und Vereinskassierer

§ 17 Der Gesamtvorstand

Der **Gesamtvorstand** besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem **Schriftführer**
- c. den ~~Betreuern der einzelnen Mannschaften und Abteilungen~~ **Abteilungsleitern**
- d. den 6 Beisitzern
- e. ~~dem Platz- und Ballwart~~
- f. ~~dem Platz- und Vereinskassierer~~

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. **Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung**
3. Festlegung von Großveranstaltungen oder sonstigen öffentlichen Anlässen
4. Festlegung von Ehrungen
5. Ausschluss von Mitgliedern **gemäß § 5**
6. **Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes**
7. Entscheidungen, die der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Der Gesamtvorstand kann Geschäfte dem geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung übertragen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 19 Wahl des erweiterten Vorstandes

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung, und zwar hälftig in wechselndem Turnus in folgenden Gruppen:

a)
1. Vorsitzender
Schriftführer
Spelausschußvorsitzender
Leiter Turn- und Gymnastikabteilung
3 Beisitzer
Platzwart
Vereinskassierer

b)
2. Vorsitzender
Kassenwart
Jugendleiter
Betreuer II. Mannschaft
3 Beisitzer
Ballwart
Platzkassierer

Betreuer der Mannschaften und Abteilungen jeweils hälftig.

Die jeweiligen Gruppen sind in den jährlichen Mitgliederversammlungen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gesamtvorstandes hat die Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich. Die Vereinigung von Ämtern innerhalb des Gesamtvorstandes in einer Person ist möglich. Diese Person hat jedoch nur eine Zählstimme im Vorstand.

§ 18 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung, und zwar hälftig in wechselndem Turnus in folgenden Gruppen:

a))
1. Vorsitzender
Schriftführer
Abteilungsleiter Herrenfußball
Abteilungsleiter Gymnastikabteilung
Abteilungsleiter Frauenfußball
Beisitzer
Platzwart
Vereinskassierer

b)
2. Vorsitzender
Rechner
Abteilungsleiter Jugendfußball (Jugendleiter)
Abteilungsleiter Leichtathletik
Abteilungsleiter Kinderturnen
Beisitzer
~~Ballwart~~
Platzkassierer

~~Betreuer der Mannschaften und Abteilungen jeweils hälftig.~~

Die jeweiligen Gruppen sind in den jährlichen Mitgliederversammlungen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gesamtvorstandes hat die Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich. Die Vereinigung von Ämtern innerhalb des Gesamtvorstandes in einer Person ist möglich. Diese Person hat jedoch nur eine Zählstimme im Vorstand.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 19.1 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.
- 19.2 Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 19.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 19.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben sämtliche Einnahmen, vor allem den Einzug der Beiträge und deren Nachweis, sowie die Ausgaben auf die sachliche Richtigkeit hin zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ~~aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren~~ zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

~~Sie haben sämtliche Einnahmen, vor allem den Einzug der Beiträge und deren Nachweis, sowie die Ausgaben auf die sachliche Richtigkeit hin zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.~~

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem **Gesamtvorstand** berichten. Die Prüfungen sollen jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Ordnungen

Diese Satzung wird durch Vereinsordnungen ergänzt, die bei Bedarf vom Gesamtvorstand erlassen werden. Vereinsordnungen sind zu veröffentlichen bzw. zur Einsicht offenzulegen.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

VII. Haftung des Vereins

§ 22

- 20.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nach § 3 Nr. 26a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 20.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

VIII. Datenschutz im Verein

§ 23

Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

IX Auflösung

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB)

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Gottenheim zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Schulsport verwendet werden muß. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibender Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 24

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. **Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**
- 22.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der ~~1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer~~ 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47ff. BGB).
- 22.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für ~~den gemeinnützigen Schulsport~~ **gemeinnützige oder mildtätige Zwecke** zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. ~~Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibender Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.~~

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird wirksam mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

X. Gültigkeit der Satzung

§ 25

- 23.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung, am 29. März 2019 beschlossen.
- 23.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 23.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.